

## **8. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg**

vom.....

Auf Grund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Mai 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 7 Andere Pflichten, insbesondere Verschwiegenheitspflichten“**

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben (§ 41 b Absatz 4 GemO).“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden (§ 41 b Absatz 3 GemO). Alle anderen Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt und dürfen von ihnen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats in elektronischer Form oder stattdessen auf Antrag schriftlich (§ 11 Absatz 2, Satz 1 dieser Geschäftsordnung) übermittelt und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage auf der Internetseite der Stadt Heidelberg bekannt gegeben werden.“

- d) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleichzeitig werden die Tageszeitungen über die Ergänzung der Tagesordnung informiert.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens 10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. Stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Absatz 1 Satz 6 GemO).“

- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Erdgeschoss des Rathauses rechtzeitig bekannt zu geben (§ 34 Absatz 1 Satz 7 GemO). Sie sollen außerdem nach Möglichkeit, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, durch die örtliche Tagespresse und im Heidelberger Stadtblatt, Amtsanzeiger veröffentlicht werden.“

- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden außerdem auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht (§ 41 b Absatz 1 GemO). Ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Heidelberg werden die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind derartige Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder ohne erhebliche Veränderung der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden (§ 41 b Absatz 2 GemO).“

3. Dem § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichtes innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht.“

4. In § 22 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 31 Absatz 9 werden die Wörter „in der gewünschten Anzahl an die Mitglieder des Gemeinderates übersandt“ durch die Wörter „in elektronischer Form zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
6. In § 32 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „17 - 20“ durch die Angabe „15 Absatz 2, 16 - 20“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister